

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Nordrhein–Westfalen

(letzte Aktualisierung: 08.04.2026)

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	4
1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	4
1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	5
1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	6
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	9
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger	10
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	11
2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	11
2.4 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss	13
2.5 Studieren ohne Abitur	14
3. Finanzierung	14
3.1 Schulgeld	15
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	15
3.3 BAföG	21
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	22
3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	24
3.6 Bildungskredit	25
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter	25
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	28
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	28
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	29
4. Beratung und Zuständigkeiten	29
Bundesweite Beratung	29
Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen	30
5. Schulen und Praxisstellen finden	32
5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege oder Sozialassistenten	32
5.2 Fachschulen Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik	33
5.4 Praxisstellen in Kitas und offener Ganztagschule (OGS)	34

6. Direkter Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule	35
6.1 Anerkennung als Fachkraft	35
6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen	38
7. Externenprüfung	40
7.1 Externenprüfung zu den Berufsabschlüssen Kinderpflege oder Sozialassistentz	40
7.2 Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher	41
8. Hochschulstudium	42



Hinweis:

Per Klick auf das Inhaltsverzeichnis gelangen Sie direkt zu den einzelnen Kapiteln.

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Bedeutsame inhaltliche Neuerungen werden farblich markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

<https://www.kompass-erziehungsberufe.de/wege-in-den-erziehungsberuf>

Einleitung

In dieser Broschüre werden Ihnen die vielfältigen Wege in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt, per Ausbildung, Studium oder auch zum direkten Einstieg in den Beruf. In [Kapitel 1](#) werden die unterschiedlichen Berufsausbildungen vorgestellt und in [Kapitel 2](#) die Voraussetzungen und Schritte erklärt, um daran teilnehmen zu können - manchmal sind auch Verkürzungen möglich.

In [Kapitel 3](#) finden Sie umfassende Informationen rund um das Thema Geld vor und während der Ausbildungsphasen. Es folgen regionale und überregionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in [Kapitel 4](#) und Hilfestellungen zur Schul- und Praxisstellensuche in [Kapitel 5](#).

Inzwischen haben Quereinsteigende unterschiedliche Möglichkeiten der Mitarbeit sowohl in Kitas als auch im Grundschulganztags oder in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Wege werden in [Kapitel 6](#) aufgeführt.

Zu den Möglichkeiten, durch eine Externenprüfung einen Berufsabschluss zu erreichen, schauen sie gerne in das [Kapitel 7](#).

Zum Studium Kindheits- oder Sozialpädagogik informiert [Kapitel 8](#).

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich.

In Nordrhein-Westfalen führt für Personen mit mindestens einem Hauptschulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher meist über die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das [BAföG](#) reformiert: Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine [Studienstarthilfe](#) in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.



Hinweis:

Die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztags an Grundschulen“ berät persönlich bei allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1. Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert in NRW zwei Jahre. Es gibt zwei Formate:

- vollzeitschulisch (unvergütet)
- praxisintegriert (in der Regel vergütet)

Eine Förderung über BAföG (in der vollzeitschulischen Ausbildungsform) oder eine Förderung beider Ausbildungsformen durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ist grundsätzlich möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

Die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung finden Sie in [Kapitel 2.1](#).

Als Ergänzungskräfte unterstützen Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie werden in NRW hauptsächlich in Kindergartengruppen (3 Jahre bis Schuleintritt) eingesetzt und dürfen keine Leitungsaufgaben übernehmen. Sie erwerben ebenfalls die erste Stufe der Qualifizierung zur Tagespflegeperson nach QHB

(„Qualität in der Kindertagespflege - Qualifizierungshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“).

Nach Abschluss der Ausbildung ist mit mittlerem Schulabschluss der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die zeitliche Organisation in den beiden Ausbildungsjahren kann sich von Schule zu Schule unterscheiden. Mehr Informationen bietet die [Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung](#) zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“/zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“ (Stand 22.06.2022).

Die Agentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Kinderpflege](#).

1.2 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten findet an **Berufsfachschulen für Sozialwesen** statt und dauert zwei Jahre. Die Ausbildung vermittelt neben sozialpädagogischen Inhalten auch Kenntnisse im Bereich Pflege. Es gibt zwei Formate:

- in Vollzeit (unvergütet)
- praxisintegriert (in der Regel vergütet)

Eine Förderung über BAföG (in der vollzeitschulischen Ausbildungsform) und eine Förderung beider Ausbildungsformen ist durch die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter grundsätzlich möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in [Kapitel 3](#).

Die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung finden Sie in [Kapitel 2.2](#).

Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen in NRW als Ergänzungskräfte die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Nach Abschluss der Ausbildung ist mit mittlerem Schulabschluss der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die zeitliche Organisation in den beiden Ausbildungsjahren kann sich von Schule zu Schule unterscheiden. Mehr Informationen bietet die [Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung](#) zur „staatlich geprüften Sozialassistentin und zum staatlich geprüften Sozialassistent“ (Stand 27.07.2022).

Die Agentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialassistentenz](#).

1.2.1 staatlich geprüfte Sozialassistentin und staatlich geprüfter Sozialassistent mit dem Schwerpunkt offene Ganztagschule

An einzelnen Berufsfachschulen in NRW kann die 2-jährige Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt OGS (offene Ganztagsgrundschule) absolviert werden.

Der Bildungsgang endet mit einer staatlichen Prüfung, die zum Berufsabschluss "Sozialassistent / Sozialassistentin, Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder" führt.

Darüber hinaus können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, auch die Fachoberschulreife (FOR) erwerben.

Uns sind zwei unterschiedliche Organisationsformen dieser Ausbildung bekannt:

- vollzeitschulisch: Unterricht an 5 Tagen in der Woche mit einem 8-wöchigen Praktikum pro Jahr (unvergütet)
- praxisintegriert: Dieser Bildungsgang kombiniert den Unterricht an der Berufsfachschule mit einer begleitenden Tätigkeit an der OGS. An den meisten Tagen der Woche findet der Unterricht vormittags statt, danach wird in die Praxisstelle gewechselt. Die Praxistätigkeit kann vergütet werden. In welcher Höhe die Tätigkeit in der OGS während der Ausbildung vergütet wird, sollte im Vorfeld der Ausbildung mit der Praxisstelle geklärt werden.

Weitere Informationen zur den beiden Ausbildungsformen:

- vollzeitschulisch: [LVR-Berufskolleg in Düsseldorf](#)
- praxisintegriert:
 - [Nelly Pütz Berufskolleg des Kreises Düren](#)
 - [Georg Kerschensteiner Berufskolleg des Rhein Sieg Kreises Troisdorf](#)

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Nordrhein-Westfalen an **Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik** (Berufskollegs) statt. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen. Erzieherinnen und Erzieher fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen dürfen in Kitas Gruppen leiten und mit genügend Berufserfahrung auch die Einrichtungsleitung übernehmen.



Hinweis:

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW plant die Einführung einer 4-jährigen berufsbegleitend praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher. Dieses neue Ausbildungsmodell soll im Jahr 2027 zum ersten Mal starten. Diese Ausbildungsform wird auch über die Agentur für Arbeit gefördert werden können.

Hinweis:



Der **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht seit 2021 die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogische Studiengänge anrechenbar sein. Auch ohne Abitur können Erzieherinnen und Erzieher zu einem Studium zugelassen werden.

Die Agentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

Die verschiedenen Formate der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher werden in den folgenden Kapiteln vorgestellt.

Die Zugangsvoraussetzungen finden Sie in [Kapitel 2.3](#).

Informationen zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

Schulstandorte finden Sie in [Kapitel 5.2](#).

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahre Fachschule (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum in Vollzeit (vergütet; im Einzelfall kann die Schulleitung auch eine Absolvierung in Teilzeit genehmigen)

Hier finden Sie eine [Liste der Fachschulen](#), die diesen Bildungsgang anbieten. Mehr Infos finden Sie auch unter [Kapitel 5](#).

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsform über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden. Über das AFBG sind zudem einkommens- und vermögensunabhängig Zuschüsse für Alleinerziehende und Förderungen von Schulgeld möglich.

Eine Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ist grundsätzlich möglich.

Informationen zu allen Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).

1.3.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher dauert drei Jahre. Im Rahmen der PiA ist man in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt und arbeitet dort an einem bis drei Tagen in der Woche (abhängig vom Ausbildungsjahr und der jeweiligen Fachschule). An den anderen Wochentagen besucht man das Berufskolleg.

In der Praxisstelle muss man während der Ausbildungszeit mindestens 18 Stunden pro Woche tätig sein. In der Regel erhalten die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler über die gesamte

Ausbildungsdauer eine Praktikumsvergütung: Die Vergütung kann je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen, siehe [Kapitel 3.2](#).

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) zudem einkommens- und vermögensunabhängig Zuschüsse für Alleinerziehende und eine Förderung von Schulgeld möglich sein.

Eine Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ist grundsätzlich möglich.

Informationen zu allen Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat [eine Liste der Schulstandorte](#) im Schuljahr 2024/2025 für die PiA zur Erzieherin und zum Erzieher veröffentlicht.

Es gibt verschiedene Organisationsformen der PiA. Auch Abendunterricht oder Vormittagsunterricht mit Praxistätigkeit am Nachmittag in der Offenen Ganztagschule OGS sind möglich, so wie beispielsweise am [Berufskolleg Kaiserswerther Diakonie](#) in Düsseldorf oder dem [Alice-Salomon-Berufskolleg](#) in Bochum.

1.3.3 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

An einigen Fachschulen Nordrhein-Westfalens gibt es auch eine teilzeitschulische Ausbildungsform. Diese kann je nach Fachschule unterschiedlich lang sein und gliedert sich wie folgt:

- 3 bis 5 Jahre Besuch einer Fachschule in Teilzeit
- 1 bis 2 Jahre Berufspraktikum (je nachdem, ob dieses in Voll- oder in Teilzeit absolviert wird).

Möglichkeiten, das Berufspraktikums zu verkürzen, nennt [Kapitel 2.3.1](#).

Die längere Dauer der Ausbildung ergibt einen geringeren Umfang der Wochenstundenzahl. Die Teilzeitausbildung in Nordrhein-Westfalen richtet sich vor allem an Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, die sich zur Erzieherin und zum Erzieher weiterqualifizieren möchten. In der Regel sind sie während ihrer Teilzeitausbildung in einer Kita als Ergänzungskraft angestellt.

Schulstandorte finden Sie in [Kapitel 5.2](#).

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, können über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) zudem einkommens- und vermögensunabhängig Zuschüsse für Alleinerziehende und Förderungen von Schulgeld möglich sein.

Eine Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ist grundsätzlich möglich.

Informationen zu allen Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).

1.3.4 Kombiniert: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher + Abitur

Dieser Ausbildungsgang wird an **Beruflichen Gymnasien der Fachrichtung Gesundheit und Soziales** angeboten und dauert vier Jahre. Nach drei Jahren wird die Allgemeine Hochschulreife erworben. Das vierte Jahr ist ein Berufspraktikum in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern mit begleitendem Unterricht in Blockform. Zu den Zugangsvoraussetzungen informiert [Kapitel 2.3.2](#).

1.3.5 Kombiniert: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher + Studium

An einigen Hochschulen gibt es Studiengänge, die in 8 Semestern zu einem Bachelor in Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik führen und die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher einschließen. Informationen dazu finden Sie bei den Hochschulen und Fachschulen. Hinweise zu pädagogischen Studiengängen finden Sie in [Kapitel 8](#).

Ein [integratives Fernstudium](#) bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren neben der staatlichen Anerkennung als Erzieherin und Erzieher folgende Studienabschlüsse zu erwerben:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.3](#).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in NRW gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufskollegs nach.

Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Die Ausbildungsgänge beginnen unseren Informationen nach in NRW immer nach den Sommerferien. In anderen Bundesländern beginnen mitunter auch Ausbildungsgänge im Frühjahr .



Hinweis:

Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für alle, die nach 1970 geboren sind und ist im [Masernschutzgesetz](#) geregelt.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Auch ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Der [Kompass Erziehungsberufe](#) bietet mit wenigen Klicks die Möglichkeit, verschiedene Möglichkeiten in anderen Bundesländern zu überprüfen.

Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer.
Mit Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich ein PDF.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Als Voraussetzung für die **vollzeitschulische** Ausbildungsform ist gefordert:

- Hauptschulabschluss
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Als Voraussetzung für die **praxisintegrierte** Ausbildungsform ist zusätzlich ein Praktikumsvertrag mit dem Träger einer Kindertagesstätte notwendig. Dabei ist sicherzustellen, dass die Praktikantin oder der Praktikant sowohl in den Altersstufen von 0 bis 3 Jahren als auch in der Altersstufe von 3 bis 6 Jahren eingesetzt wird.



Hinweis:

Die Landesregierung fördert weiterhin die praxisintegrierte Ausbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern. Insgesamt rund elf Millionen Euro stellt das Land den Trägern im Zeitraum von 2025 bis 2026 zur Verfügung, mit der bis zu 900 Ausbildungsplätze bezuschusst werden können. Die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher setzt das Land in der bewährten Form fort. Auch setzt das Land weiter auf die gezielte Ansprache junger Menschen; zum Beispiel mit der Kampagne [WhatTheFuture \(#WTFuture\)](#).

Mehr Informationen bietet die [Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung](#) zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“/zum „Staatlich geprüften Kinderpfleger“ (Stand 22.06.2022).

Die rechtliche Grundlage zur Kinderpflegeausbildung finden Sie in [Anlage B](#) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufskollegs (APO-BK).

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Als Voraussetzung ist gefordert:

- Hauptschulabschluss
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Die Ausbildung zur Sozialassistentin ist in [Anlage B](#) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufskollegs (APO-BK) geregelt.

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Ausbildungsformen zur Erzieherin und Erzieher in Nordrhein-Westfalen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Für die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) wird zusätzlich ein Praktikumsvertrag mit einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt.



Hinweis:

Welche Deutschkenntnisse Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch brauchen, ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht geregelt. Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 zu verfügen. Für die hohen sprachlichen Anforderungen der fachschulischen Ausbildung kann ein C1-Niveau hilfreich sein. Einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.



Hinweis:

Die Landesregierung fördert weiterhin die praxisintegrierte Ausbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern. Insgesamt rund elf Millionen Euro stellt das Land den Trägern im Zeitraum von 2025 bis 2026 zur Verfügung, mit der bis zu 900 Ausbildungsplätze bezuschusst werden können. Die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher setzt das Land in der bewährten Form fort. Auch setzt das Land weiter auf die gezielte Ansprache junger Menschen; zum Beispiel mit der Kampagne [WhatTheFuture \(#WTFuture\)](#).

Als Voraussetzungen sind nachzuweisen:

Ein mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- **und** der Nachweis der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- **und** ein einschlägiger Ausbildungsberuf (Kinderpflegerin und Kinderpfleger, Sozialassistentin und Sozialassistent und vergleichbare zweijährige Ausbildungen)
 - oder Hochschulzugangsberechtigung und einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen in Vollzeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Bei Teilzeit verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.
 - oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung und einschlägige berufliche Tätigkeiten von mindestens sechs Wochen in Vollzeit in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Bei Teilzeit verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.
 - oder eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

Die kompletten Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik finden Sie in **§ 5** und **§ 28** [Anlage E](#) APO-BK.



Hinweis:

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung und im Vorpraktikum finden Sie in [Kapitel 3](#).

2.3.1 Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist in Nordrhein-Westfalen durch Anrechnung beruflicher Qualifikationen aus anderen Bildungsgängen möglich, siehe **§ 4 (4) Anlage E APO-BK**. Die Anerkennung erfolgt durch die Schulleitung.

Studienleistungen und Praxiszeiten aus einem – auch abgebrochenen – Studium können angerechnet werden. Bei einer Anrechnung steigen Studierende direkt in ein höheres Schulhalbjahr ein. Es wird zwischen „affinen“ und „bedingt affinen“ Studiengängen unterschieden. Auf **S. 18 ff** der [Handreichung ReziprAn](#) sind Anrechnungszeiten tabellarisch dargestellt.

Das **Berufspraktikum** der vollzeit- und der teilzeitschulischen Ausbildung kann mit Zustimmung der Schulleitung um maximal 6 Monate verkürzt werden, wenn die antragstellende Person bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen beruflich tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat. Das Berufspraktikum endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums siehe **§ 31 (1) Anlage E APO-BK**.

2.3.2 Zulassung zur kombinierten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher + Abitur

Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Das entspricht der Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk oder einem vergleichbaren Abschluss aus dem Ausland.

Die gesetzliche Grundlage ist dem **§ 3 der Anlage D APO-BK** zu entnehmen.

2.4 Schulische Voraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Nordrhein-Westfalen heißt er **Fachoberschulreife**.

In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern werden anerkannt.

In Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten der MSA erworben werden. Hier finden Sie eine [Übersicht über die Abschlüsse](#) der einzelnen Bildungsgänge.

2.4.1 Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse

Über die Anerkennung **mittlerer Schulabschlüsse** aus dem Ausland entscheidet die Bezirksregierung Köln. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft. Hier finden Sie die Ansprechpersonen, das Antragsformular und weitere [Informationen zur Anerkennung](#) ausländischer Schulabschlüsse.



Hinweis:

Personen mit Zeugnissen aus den Ländern Algerien, Indien, Iran, Marokko, Tunesien, Türkei und der Ukraine benötigen in NRW keine Einzelprüfung der Dokumente mehr. Die Vorlage übersetzter Originalzeugnisse oder beglaubigter Kopien ist unter anderem für Berufskollegs ausreichend. Dies ist in einer [Allgemeinverfügung](#) geregelt.

Über die Anerkennung ausländischer **Zeugnisse der Hochschulreife** entscheidet die [Bezirksregierung Düsseldorf](#). Dies gilt z.B. für Personen mit dem Ziel einer Ausbildung. Wer in NRW studieren möchte, kann sich direkt an das International Office der gewünschten Hochschule bzw. Fachhochschule wenden.

2.4.2 Fachoberschulreife über Externenprüfung erwerben

Eine Prüfung der Fachoberschulreife für Externe ist in Nordrhein-Westfalen möglich. Zuständig sind jeweils die Bezirksregierungen. Deren Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#). Zur rechtlichen Grundlage der Prüfung siehe [Verordnung über die Externenprüfung](#) zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I).

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse, die ggf. über BAföG förderfähig sind, siehe [Kapitel 3.3](#).

Vorbereitungskurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [zweiten Bildungsweg](#) und ermöglicht eine [Suche nach Bildungsanbietern](#).

Hinweise zur Nutzung der Suchfunktion:

- im Feld Schulabschluss Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss setzen
- im Feld Region/Land das Bundesland auswählen.

2.5 Studieren ohne Abitur


Als **dritten Bildungsweg** bezeichnet man die Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung.

Mit dem [Check Qualifikation](#) können Sie prüfen, ob mit Ihrem Berufsabschluss ein Studium möglich ist und welche Voraussetzungen in Ihrem Bundesland erfüllt sein müssen. Informationen zur vergüteten Tätigkeit in Kitas während eines einschlägigen Studiums finden Sie in [Kapitel 3.2.4](#).

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.

Hinweis:

 Finanzielle [Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen voraussichtlich ein Anspruch besteht.

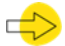
3.1 Schulgeld

An Berufsfachschulen und Fachschulen in Nordrhein-Westfalen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** vorgestellt.

Hinweis:

 Erhält eine **Arbeitslosengeld** beziehende Person eine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber, kann sich das durch einen Freibetrag von bis zu 400 Euro positiv auswirken.
Auch beim **Bürgergeld** wird die Ausbildungsvergütung als Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet. In anderer Form als beim Arbeitslosengeld. Weiterführende Informationen finden Sie in [Kapitel 3.7](#).

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Zur Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Nordrhein-Westfalen benötigen Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss mindestens sechs Wochen Praxiserfahrung vor Beginn der Ausbildung. In Teilzeit verlängert sich das Praktikum entsprechend.

Ein Praktikum ist zudem grundsätzlich sinnvoll, um die eigene Entscheidung für den Beruf abzusichern. Vor Beginn einer praktischen Tätigkeit können Sie bei Fachschulen Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während eines Praktikums in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

Arbeitslosen- und Bürgergeld-Berechtigten grundsätzlich bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden.

Freiwilligendienste – parallel ist Bürgergeld-Bezug möglich. Dabei bleiben für unter 25-Jährige 538 Euro und für über 25-Jährige 250 Euro des „Taschengelds“ anrechnungsfrei. Weiterführende Informationen bietet folgendes [Merkblatt](#) (Stand Mai 2024).

- Jugendfreiwilligendienste nur für [unter 27-jährige](#)
- Bundesfreiwilligendienste auch für [über 27-jährige](#)

Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst (BFD oder FSJ/FÖJ) ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Personen, die Bürgergeld beziehen, sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.

Auch Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, können am BFD oder einem FSJ/FÖJ teilnehmen. Beim Bezug dieser Leistungen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angerechnet.

- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt:
 - Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt:
 - Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft, siehe [Kapitel 3.8](#)
- eine Tätigkeit als Inklusionsassistent (vergütet) in Kitas kann ebenfalls anerkannt werden.
- Möglicherweise gilt das auch für eine Tätigkeit in Grundschulen.

Eine Tätigkeit als [Alltagshelferin und Alltagshelfer](#) in Kindertagesstätten soll als Praxiserfahrung zum Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher anerkannt werden können. Wer als Alltagshelferin und Alltagshelfer in einer Kindertageseinrichtung tätig war, kann dieses als einschlägige Praxiserfahrung anerkennen lassen, sofern der Einsatz in Tätigkeitsbereichen erfolgte, die den Anforderungen des Vorpraktikums entsprechen, siehe [Grundsatzpapier des Landesjugendamts LWL](#).

Das [Alltagshelferinnen- und Alltagshelfer-Programm](#) ist bis zum Ende des Kitajahres 2025/2026 - den 31.07.2026 - verlängert worden. Die [FAQ-Liste](#) zu dem Programm kann Ihnen hier auch weiterhelfen.

Im Rahmen des [Sofortprogramms Kita](#) ist beabsichtigt, das Kita-FSJ noch stärker zu forcieren. Junge Menschen, die das FSJ im Bereich der Kindertagesbetreuung absolvieren möchten, sollen so den Weg in die Kitas finden.

3.2.2 Vergütung während der Ausbildung in Kindertageseinrichtungen

Eine Vergütung von Personen in Ausbildung ist in Kindertageseinrichtungen meist nur über die Anrechnung auf den Personalschlüssel möglich.

Hinweis:

Die Agentur für Arbeit kann berufsbegleitende, praxisintegrierte Ausbildungen

- zur Erzieherin und zum Erzieher
- zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

fördern. Weiterführende Informationen finden Sie in dem Dokument [FAQ berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieher:in an Fachschulen](#)

3.2.2.1 Vergütung: PiA Kinderpflege in Kitas

Die praxisintegrierte Ausbildung (PiA-K) Kinderpflege wird an [diesen Berufskollegs](#) angeboten. Während der PiA ist man von Beginn an in einer Kindertagesstätte tätig. Die Tätigkeit soll in der Regel vergütet werden. Die Vergütungshöhe kann, je nach Träger und Ausbildungsjahr, in der Höhe unterschiedlich ausfallen.

Es ist zu empfehlen, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber wichtige Fragen abzuklären. Dies betrifft das Ausbildungsentgelt in den beiden Ausbildungsjahren, Ansprüche auf Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und eine Übernahme nach der Ausbildung.

Hinweis:

Die Landesregierung fördert weiterhin die praxisintegrierte Ausbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern. Insgesamt rund elf Millionen Euro stellt das Land den Trägern im Zeitraum von 2025 bis 2026 zur Verfügung, mit der bis zu 900 Ausbildungsplätze bezuschusst werden können. Die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher setzt das Land in der bewährten Form fort. Auch setzt das Land weiter auf die gezielte Ansprache junger Menschen; zum Beispiel mit der Kampagne [WhatTheFuture \(#WTFuture\)](#).

Weitere Hinweise zur Organisation der Ausbildung finden Sie in dieser [Handreichung](#).

In Kindertageseinrichtungen können Personen im zweiten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung zur Kinderpflegerin oder zum Kinderpfleger mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden, siehe **§ 13 (3) Personalverordnung**.

Hinweis:

Der aktuelle [Gesetzentwurf](#) sieht für ausbildende Kindertageseinrichtungen folgende Zuschüsse vor:

- 8.000 Euro im ersten Jahr der praxisintegrierten Ausbildung Kinderpflege (piA-K1-Zuschuss)
- 4.000 Euro im zweiten Jahr der praxisintegrierten Ausbildung Kinderpflege (piA-K2-Zuschuss)

3.2.2.2 Vergütung: PiA zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

Während einer Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher ist man von Beginn der Ausbildung an in einer sozialpädagogischen Einrichtung sozialversicherungspflichtig angestellt. Die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler sollen über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung kann je nach Träger und Ausbildungsjahr unterschiedlich ausfallen.

Für die PiA im öffentlichen Dienst gilt der [TVAöD - Besonderer Teil Pflege](#). Darin sind Ausbildungs-entgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung geregelt.

Dieser Tarifvertrag gilt für alle kommunalen Kitaträger und solche, die sich nach dem TVöD richten, verbindlich. Andere Träger sind nicht zwingend daran gebunden. Die Höhe der Vergütung kann daher unterschiedlich ausfallen.

Bei Arbeitgebern, die an den TVAöD - Besonderer Teil Pflege gebunden sind oder sich danach richten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt seit dem 01.04.2025 bei:

- 1.415,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1.477,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1.578,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Im zweiten und dritten Jahr der PiA-Ausbildung ist in **Kindertageseinrichtungen** eine Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel möglich. Folgende Anrechnung ermöglicht [§ 13 Personalverordnung](#):

- 1. Ausbildungsjahr: bis zu 100 % auf Ergänzungskraftstunden (das gilt für die gesamte Dauer der Ausbildung)
- 2. Ausbildungsjahr: bis zu 50 % der Präsenzzeit auf Fachkraftstunden
- 3. Ausbildungsjahr: bis zu 2/3 der Präsenzzeit auf Fachkraftstunden

In dieser [Positivliste](#) finden Sie auf **Seite 7** eine tabellarische Darstellung der möglichen Anrechnung von Personen in praxisintegrierter Ausbildung.



Hinweis:

Es ist zu empfehlen, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber wichtige Fragen abzuklären. Dies betrifft das Ausbildungsentgelt in den Ausbildungsjahren, Ansprüche auf Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und eine Übernahme nach der Ausbildung.

Das Land gewährt dem Jugendamt Zuschüsse für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen. Für tariflich vergütete Person in der PiA zur Erzieherin und zum

Erzieher wird ein Zuschuss von 8000 Euro im ersten und 4000 Euro im zweiten und dritten Ausbildungsjahr gezahlt. Das regelt der **§ 46 (3)** des [Kinderbildungsgesetzes \(KiBiz\)](#).



Hinweis:

Der aktuelle [Gesetzentwurf](#) sieht für auszubildende Kindertageseinrichtungen folgende Zuschüsse vor:

- 9.000 Euro im ersten Jahr der PiA zur Erzieherin und zum Erzieher (piA-E1-Zuschuss)
- 4.500 Euro im zweiten und dritten Jahr der PiA zur Erzieherin und zum Erzieher (piA-E2-Zuschuss)



Hinweis:

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW plant die Einführung einer 4-jährigen berufsbegleitenden praxisintegrierte Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher. Dieses neue Ausbildungsmodell soll im Jahr 2027 zum ersten Mal starten. Diese Ausbildungsform wird auch über die Agentur für Arbeit gefördert werden können.

3.2.2.3 Vergütung: Berufspraktikum in der Vollzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in einer Kita

Das Berufspraktikum im dritten Jahr der vollzeitschulischen Ausbildung wird von den Anstellungsträgern finanziert.

Bei kommunalen Arbeitgebern wird das Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes ([TVPöD](#)) vergütet. Bei anderen Trägern kann die Höhe der Vergütung abweichen.

Die Vergütung nach dem [TVPöD](#) liegt ab 01.05.2026 monatlich bei

1.952,02 € für Erzieherinnen und Erzieher

2.176,21 € im Studium Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Heilpädagogik

Über die Höhe der Vergütung sollten Sie sich im Vorfeld bei dem Träger erkundigen, bei dem Sie das Berufspraktikum absolvieren möchten.

In Kindertageseinrichtungen ist eine Anrechnung auf den Personalschlüssel als „Fachkraft zur Mitarbeit“ laut [§ 25b \(2\) Nr.3. HKJGB](#) zulässig.

Laut § 25c HKJGB ist eine Anrechnung von bis zu 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit möglich.

In Kindertageseinrichtungen können Personen im Berufspraktikum auf Ergänzungskraftstunden oder mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, siehe [§ 13 \(2\) Personalverordnung](#).

Einen Zuschuss in Höhe von 4 000 Euro jährlich erhält jedes Jugendamt für Kitas, die tariflich vergütete Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr im letzten Jahr der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher bereitstellen.
Dies ist in [§ 46 \(3\) KiBiz](#) geregelt.



Hinweis:

Der aktuelle [Gesetzentwurf](#) sieht für ausbildende Kindertageseinrichtungen folgende Zuschüsse vor:

- 4.500 Euro im Anerkennungsjahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (BP-Zuschuss)

3.2.3 Vergütung während eines Studiums in Kitas

In Kitas können Studierende der Studiengänge der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik, der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, die in diesen Fachrichtungen mindestens **90 Creditpoints** bestimmter Studieninhalte erworben haben, auf Ergänzungs- oder Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn sie **400 Stunden Praxiserfahrung** in Kitas nachweisen können.

Ein Einsatz auf Ergänzungsstunden, bzw. anstelle der Ergänzungskraft ist für Studierende der o.g. Studiengänge bereits mit **60 CP** bestimmter Studieninhalte und **200 Stunden Praxiserfahrung** in Kitas möglich.

Die Studieninhalte sind in [§ 13 \(4\) Personalverordnung](#) benannt.

Der Einsatz ist jeweils auf maximal zwei Jahre befristet.

3.2.4 Vergütung während der Ausbildung im schulischen Ganztag

Zur Vergütung einer Praxistätigkeit in der OGS während der Ausbildung oder während eines einschlägigen Studiums liegen uns keine allgemeingültigen Informationen vor. Vermutlich vergüten Arbeitgeber, die an den öffentlichen Tarifvertrag gebunden sind, also Einrichtungen, deren Träger die Stadt oder die Gemeinde ist, nach dem TVAöD-Besonderer Teil Pflege.

Bei Arbeitgebern, die an den TVAöD - Besonderer Teil Pflege gebunden sind oder sich danach richten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt seit 01.04.2025 bei:

1.415,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr

1.477,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr

1.578,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Für das außerunterrichtliche Personal in einer OGS wie in einer gebundenen Ganztagschule und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten gilt laut [Serviceagentur Ganztägig lernen NRW](#):

Die Anstellungsträgerschaft für Fachkräfte und Ergänzungskräfte liegt bei der Kommune oder bei einem einvernehmlich zwischen Kommune und Schule ausgewählten freien Träger.

3.2.5 Vergütung in anderen Einrichtungsformen

Informationen zur vergüteten Beschäftigung in **(teil-)stationären Jugendhilfeeinrichtungen** während der Ausbildung oder eines praxisintegrierten Studiums finden Sie in diesem [Schreiben des Landesjugendamts LVR](#).

3.3 BAföG

Hinweis:



Zum Schuljahr 2024/25 wurde das [BAföG](#) reformiert: Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine [Studienstarthilfe](#) in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege, Sozialassistentin oder Erzieherin und Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialassistentz** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.
- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- mit abgeschlossener Berufsausbildung

- ohne Erstausbildungsabschluss (z.B. mit abgebrochenem Studium oder Abitur), aber mit der erforderlichen Berufspraxis für die Fortbildung/Ausbildung. Voraussetzung ist, dass dieser Zugang in der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- mit Bachelorabschluss oder Fachschuldiplom

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz)
- im Hochschulstudium
- vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe § 6 des AFBG.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- Sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Woche an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

Maßnahmekosten (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden.

Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss.

Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: **1.019,00 Euro**
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Personen in einer Vollzeitmaßnahme, die Aufstiegs-BAföG bekommen, dürfen einen Nebenjob haben. Manche nutzen das, um z.B. in den Ferien in einer Kita zu arbeiten, die sie bereits aus der praktischen Ausbildung kennen. Die gesetzlichen Urlaubstage sind einzuhalten.

Der Einkommensfreibetrag liegt für die Person in Ausbildung bei 353 Euro/Monat. Mit weiterer Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale und einer Sozialpauschale ist ein Minijob (556 Euro) anrechnungsfrei. Einkommen von Ehegatten wird anderweitig angerechnet. Für Kinder erhöhen sich die Freibeträge.

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

[Förderberechtigt](#) ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltsurlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Bei der regionalen Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung beantragt werden. Mit Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes](#) gibt es seit dem 01.07.2023 Verbesserungen bei der Förderung von Weiterbildungen.

Das Ministerium stellt ein Dokument mit [FAQ](#) zum Thema berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher zur Verfügung

3.7.1 Bildungsgutschein

Folgende Ausbildungsformate zur staatlich anerkannten **Erzieherin** und zum staatlich anerkannten **Erzieher** sind in NRW grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Teilzeitschulische Ausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Das Berufspraktikum in der vollzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird vergütet. Es ist im Gegensatz zum vorhergehenden überwiegend fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt nicht förderfähig über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter.

Folgende Ausbildungsformate zur staatlich geprüften **Kinderpflegerin / Sozialassistentin** und zum staatlich geprüften Kinderpfleger / **Sozialassistenten** sind in NRW grundsätzlich förderfähig:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Praxisintegrierte Ausbildung

Es muss zur praktischen Umsetzung immer Schulen geben, die für den angestrebten Bildungsgang über die notwendige Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine einlösen zu können. Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, muss eine Schule oder ein anderer Bildungsanbieter für den Ausbildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

Alle staatlichen Berufskollegs in NRW sind mit den Ausbildungsgängen zur Erzieherin und zum Erzieher nach der AZAV **zugelassen**.

Die Schulen informieren auf ihren Websites oder bei Nachfrage dazu, ob geförderte Bildungsgänge angeboten oder geplant werden. Schulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

Die Förderung mit einem Bildungsgutschein umfasst die Übernahme der Lehrgangskosten, Fahrtkosten zu Bildungsstätten, Kinderbetreuungskosten und Leistungen zum Lebensunterhalt.

Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch Bürgergeld beziehende Personen) erhalten bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld). Dieser wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt.



Hinweis:

Erhält eine Arbeitslosengeld beziehende Person eine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber, wird die Ausbildungsvergütung abzüglich eines Freibetrags in Höhe von 400 Euro auf das Arbeitslosengeld angerechnet, siehe **Punkt 4.2** auf den **Seiten 26-27** im [Merkblatt 6 - Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#).

Auch beim Bürgergeld wird die Ausbildungsvergütung als Einkommen auf des Bürgergeld angerechnet. In anderer Form als beim Arbeitslosengeld. Die Ermittlung der Absetzbeträge bei der Einkommensberechnung erfolgt immer individuell. Weiterführende Informationen finden Sie in **Punkt 9.2** auf den **Seiten 59-62** eines [Merkblatts zum Bürgergeld](#). Dort ist auch ein Beispiel für nicht anzurechnende Freibeträge zu finden.

Grundsätzlich ist in NRW auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses auf die Externenprüfung

- zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher
- zur staatlich geprüften Kinderpflegerin und zum staatlich geprüften Kinderpfleger
- zur staatlich geprüften Sozialassistentin und zum staatlich geprüften Sozialassistenten

über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Zur Prüfung für die Externenprüfung informiert [Kapitel 7](#).

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt. Ob man die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft.

Bei der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die [Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle](#).

Die Agentur für Arbeit informiert über die [Förderung mit Bildungsgutschein](#).

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, können auch Förderungen über BAföG- oder Aufstiegs-BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#) und [Kapitel 3.4](#), oder vergütete Ausbildungsformen (siehe [Kapitel 1](#)) eine Möglichkeit zur Finanzierung darstellen. Die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen“ berät Sie gerne, siehe [Kapitel 4](#).

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1.000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das **Merkblatt 6** der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen der Weiterbildungsförderung Beschäftigter können Arbeitgeber bzw. Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen

- einen Zuschuss zu den Lehrgangskosten erhalten (Übernahme zwischen 25% und 100% der Lehrgangskosten – je nach Betriebsgröße bzw. Personenkreis)
- einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Übernahme zwischen 25% und 100% des Arbeitsentgelts für weiterbildungsbedingte Arbeitsausfallzeiten – je nach Betriebsgröße bzw. Personenkreis)

Je nach Personenkreis ist auch eine Übernahme von behinderungsbedingt erforderlichen Mehraufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Weiterbildung entstehen, möglich.

Förderbar sind berufsbegleitende, praxisintegrierte Ausbildungen

- zur Erzieherin und zum Erzieher
- zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Weiterführende Informationen finden Sie in dem Dokument [FAQ berufsbegleitende Weiterbildung zur Erzieher/in an Fachschulen](#).

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, liegt in der Regel mindestens zwei Jahre zurück,

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach der entsprechenden Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen,
- die Maßnahme dauert mehr als 120 Stunden
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen
- Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.



Hinweis:

Das Weiterbildungsportal [meinNow](#) zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die [regionalen Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 297 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) ermitteln.

Wer Bürgergeld bezieht oder Kinderzuschlag und Wohngeld erhält, kann für die Kinder **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (BuT) beantragen. Zuständig ist entweder das Jobcenter oder [die Stadt](#)

[oder Gemeinde](#). Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.



Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) ist auch die Höhe der Förderung angehoben worden. Zudem enthält das Wohngeld nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente.

Der voraussichtliche Anspruch kann mit dem [Wohngeld-Plus-Rechner](#) ermittelt werden. Hier finden Sie [FAQ](#) zum Wohngeld.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – Nick](#) ein Stipendienprogramm.

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen“](#) berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail.

Telefonzeiten:

Mo 08.30 - 12.30 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
Di 08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Mi 08.30 - 12:30 Uhr 13:00 - 16.30 Uhr
Do 08.30 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.30 - 12.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

Telefon: **030-501010-939**

Email: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Nordrhein-Westfalen

Auskunft zu einzelnen Bildungsgängen erteilen die Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Deren Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5.

Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Viele Informationen finden Sie bereits auf den Webseiten der Schulen. Bei Fragen nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Infoveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den eigenen Ausbildungsformaten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die gesetzlichen Regelungen rund um Ausbildung und Quereinstieg unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Wenn Sie grenznah wohnen oder zu einem Umzug bereit sind, kann es sich lohnen, Schulen in anderen Bundesländern kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch dort sein muss.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#).

Der neue [Kompass Erziehungsberufe](#) bietet mit wenigen Klicks die Möglichkeit, die Optionen in allen Bundesländern zu überprüfen.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden.

Fragen zur Ausbildung

Fragen zur Ausbildung beantworten die Berufskollegs. Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung und Externenprüfung** oder wenn bei den zuständigen Fachschulen und Berufsfachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den für den Wohnort [zuständigen Bezirksregierungen](#) als Schulaufsichtsbehörde.

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW als oberste Schulaufsichtsbehörde.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW

Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 58 67 – 40

poststelle(at)msb.nrw.de

Fragen zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel sowie Anerkennungen als Fachkraft im Einzelfall sind in NRW die Landesjugendämter. Die Landesjugendämter beraten **ausschließlich Träger**. Für Privatpersonen wird die [Beratungsstelle Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen](#) empfohlen.

- Landesjugendamt des [Landschaftsverbands Rheinland \(LVR\)](#)
- [Landschaftsverbands Westfalen-Lippe \(LWL\)](#)

Personen mit im Inland erworbenen Berufsabschlüssen, die nicht sicher wissen, ob ihr Berufsabschluss bzw. beruflicher Werdegang eine Beschäftigung in einer Kindertagesstätte in NRW ermöglicht, empfehlen wir, Kontakt zu den Fachberatungen/Verwaltungen der größeren Kitaträger in Wohnortnähe aufzunehmen. Begonnen werden kann z.B. bei dem Kitaträger der Stadt oder Gemeinde, in der man beschäftigt werden möchte. Eine Liste potenzieller Trägerorganisationen finden Sie in [Kapitel 5.4](#).
Zudem kann eine Kontaktaufnahme zum Jugendamt vor Ort hilfreich sein.

Informationen zur Anerkennung als Fach- oder Ergänzungskraft in Kindertagesstätten in NRW finden Sie in [Kapitel 6](#).

Oberste zuständige Behörde:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI)
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon: (0211) 837 - 2000
poststelle(at)mkjfgi.nrw.de

Grundsatzfragen zum schulischen Ganztage

Viele Informationen bietet die [Serviceagentur Ganztägig lernen](#) NRW.
Als Schulaufsichtsbehörden sind für die Grundschulen die **staatlichen Schulämter** zuständig. In der [Schuldatenbank](#) können Sie das für einen Ort zuständige Schulamt suchen.

Als oberste Bildungsbehörde ist das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW

Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf
Telefon: (0211) 58 67 – 40
poststelle(at)msb.nrw.de

Anerkennung von Qualifikationen aus dem Ausland

Über die Anerkennung ausländischer **Schulabschlüsse** einschließlich **MSA** entscheidet die [Bezirksregierung Köln](#). Über die Anerkennung ausländischer **Abiturzeugnisse** entscheidet die [Bezirksregierung Düsseldorf](#).

Zur Anerkennung pädagogischer **Studien- und Berufsabschlüsse** aus dem Ausland informiert [Kapitel 6.2](#).

Zuständiges Ministerium für den Bereich Hochschule

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW

Völklinger Str. 49

40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 896 – 04

poststelle(at)mkw.nrw.de

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie zum Erreichen eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Kinderpflege oder Sozialassistentenz

Berufsfachschulen Sozial-/Gesundheitswesen für die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger oder zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten finden Sie in der [Suchmaske Ausbildungsstätten](#), wenn Sie bei „Suche nach Stichworten“ das Wort *Kinderpflege* oder *Sozialassistentenz* eingeben.

Diese Liste nennt [Standorte der PiA Kinderpflege](#). (Stand 2025/2026)

[Diese Liste nennt Standorte der PiA Sozialassistentenz](#). (Stand 2023/2024)

Berufsfachschulen zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt OGS (offene Ganztagsgrundschule)

Uns ist nicht bekannt, an wie vielen Berufsfachschulen in NRW diese Ausbildungsform angeboten wird. Folgende Standorte sind uns bekannt (Stand März 2026):

- vollzeitschulisch:
 - [LVR-Berufskolleg in Düsseldorf](#)
- praxisintegriert:
 - [Nelly Pütz Berufskolleg des Kreises Düren](#)
 - [Georg Kerschensteiner Berufskolleg des Rhein Sieg Kreises Troisdorf](#)

5.2 Fachschulen Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik

Die vollzeitschulische Ausbildungsform zur Erzieherin und zum Erzieher wird an fast allen Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik durchgeführt. Die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) und vor allem die teilzeitschulische Ausbildung werden an weniger Fachschulen durchgeführt. Die anbietenden Fachschulen können sich grundsätzlich jeweils bei der Organisation der Unterrichtszeiten unterscheiden.

Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufskollegs) in Nordrhein-Westfalen finden Sie über die [Suchmaske Ausbildungsstätten](#), wenn Sie bei „Suche nach Stichworten“ das Wort *Sozialpädagogik* eingeben.

Schulstandorte der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in

- der [praxisintegrierten Ausbildungsform](#) (Stand: 2025/2026)
- den [voll- und teilzeitschulischen Ausbildungsformen](#) (Stand: 2025/2026)

In der Auflistung ist nicht erkennbar, welche Fachschulen auch die teilzeitschulische Ausbildungsform anbieten.

Anbietende Schulen dieser Variante waren uns im Dezember 2025 Folgende bekannt:

- [Berufskolleg Hattingen des Ennepe-Ruhr-Kreises](#) (Kinderpflege)
- [Berufskolleg Simmerath/Stolberg](#)

Es kann noch mehr Fachschulen geben, die die teilzeitschulische Ausbildungsform anbieten oder vorhaben, diese durchzuführen. Daher sollten Interessierte alle Fachschulen in für sie erreichbarer Nähe kontaktieren.

5.3 Hochschulen

Hier finden Sie einen bundesweiten Überblick [früh- und kindheitspädagogischer Studiengänge](#).

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#). Zu den Möglichkeiten einer vergüteten Tätigkeit während eines pädagogischen Studiums informiert [Kapitel 3.2.4](#).

5.4 Praxisstellen in Kitas und offener Ganztagschule (OGS)

Bei der praxisintegrierten Ausbildung zur **Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger** ist für alle mit der praktischen Ausbildung zusammenhängenden Fragen die Berufsfachschule verantwortlich. Sie hat insbesondere die Auswahl der Praxisstellen vorzubereiten und die Kooperation zwischen Schule und Praxisstellen zu gestalten, siehe **Seite 8** [Handreichung PiA Kinderpflege](#).

In der Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** ist unabhängig von der Organisationsform die fachpraktische Ausbildung an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte, siehe [§ 31 Anlage E APO-BK](#).

5.4.1 Hinweise zur Praxisstellensuche in Kitas

Um von einer Berufsfachschule für Kinderpflege für die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger zugelassen zu werden, benötigen Sie einen Praktikumsplatz in einer Kindertagesstätte.

Um von einer Fachschule für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und Erzieher zugelassen zu werden, benötigen sie in NRW unter anderem einen Vertrag mit einer Praxisstelle in einer sozialpädagogischen Einrichtung mit mindestens 18 Stunden pro Woche.

Bei den Schulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Der [Kita-Finder NRW](#) ermöglicht eine regionale Suche. Alternativ können Sie sich bei den **Fachberatungen/ Verwaltungen der Träger** informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.4.2 Hinweise zur Praxisstellensuche in der offenen Ganztagschule (OGS)

In der [Schuldatenbank NRW](#) ist eine Suche nach Postleitzahl und verschiedenen anderen Kriterien möglich.

Mit dem Ganztagschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

6. Direkter Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule

Menschen mit bestimmten beruflichen Qualifikationen können in Nordrhein-Westfalen unter Umständen als Fachkraft oder Ergänzungskraft anerkannt werden.

Dies gilt auch für im Ausland erworbene Abschlüsse, siehe [Kapitel 6.2](#).

Der Berufsabschluss kann auch über eine Externenprüfung erworben werden, siehe [Kapitel 7](#).

6.1 Anerkennung als Fachkraft

Das Fachkräftegebot wird in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganztag unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kindertageseinrichtungen?

In Kindertageseinrichtungen wird zwischen Fachkräften und Ergänzungskräften unterschieden. Die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel ([Personalverordnung](#)) zuletzt geändert am 24.02.2026, regelt die Einzelheiten.

Für Personen mit bestimmten Berufs- oder Studienabschlüssen ist eine Anrechnung auf Personalstunden möglich.

Eine Übersicht bietet die [Positivliste](#) (Stand Dezember 2024).

Hinweis:



Neu ist u.a. die Möglichkeit, als **profilrelevante Kraft** auf Ergänzungskraftstunden tätig zu werden. Ein Berufsabschluss, der inhaltlich zum pädagogischen Konzept der Kita passt und mindestens dem Niveau DQR 4 entspricht, ist dafür erforderlich. Vor Tätigkeitsbeginn sind 80 Stunden Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren, während der Tätigkeit dann weitere 80 Stunden. Dies regelt [§14 PersVO](#).

Bei der **Ausnahmeanerkennung** besteht nun auch die Möglichkeit einer Einzelfall-Anerkennung als Ergänzungskraft. Dies ist in [§9 PersVO](#) geregelt.

Hinweis:



[Das Modellprojekt „ProKi“](#) setzt „profilrelevante Kräfte“ auf Fachkraftstunden ein und läuft bis Oktober 2028. In 48 am Modellprojekt „ProKi“ beteiligten Kitas der AWO wird jetzt der Einsatz je einer profilrelevanten Kraft auch auf Fachkraftstunden erprobt. Ziel ist es, sowohl den pädagogischen Nutzen, als auch die Faktoren für das Gelingen dieses multiprofessionellen Ansatzes zu ermitteln. Voraussetzung für den Einsatz: Ein **Abschluss auf Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens**. Das kann zum Beispiel ein Meistertitel oder Bachelorabschluss, sowie eine 160-stündige pädagogische Qualifizierung gemäß Personalverordnung sein.

Zuständige Behörden für die Anrechnung auf den Personalschlüssel und Anerkennungen im Einzelfall sind in NRW die **Landesjugendämter** (Landschaftsverband Rheinland – LVR und Landschaftsverband Westfalen-Lippe - LWL).

Die Landesjugendämter beraten **ausschließlich Träger**. Privatpersonen wird die [Beratungsstelle Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen](#) empfohlen.

Aktuelle Informationen zur [Personalverordnung](#) sowie die betreffenden Antragsformulare finden Sie bei den Landesjugendämtern:

- [Landschaftsverband Rheinland \(LVR\)](#), veröffentlicht dort auch Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der Personalverordnung
- [Landschaftsverband Westfalen-Lippe \(LWL\)](#) unter der Überschrift Personal / *Feststellung der Voraussetzungen für Fachkräfte*

Hinweis:



In der [FAQ-Liste Förderung](#) „Kita-Helferinnen und -Helfer“ geht es um weitere Zugänge. Förderfähig sind u.a. zusätzliche Hilfskräfte oder Stundenaufstockungen, im nichtpädagogischen Bereich sowie im pädagogischen Bereich nur dann, wenn es sich um Hilfskräfte in berufsbegleitender pädagogischer Qualifizierung handelt.

Die Hilfskräfte übernehmen unterstützende, nichtpädagogische Tätigkeiten (z. B. Hauswirtschaft, Organisation, Begleitung), keine pädagogische Arbeit wie Eingewöhnung, Beobachtung, Wickeln oder Elterngespräche.

Anträge müssen fristgerecht über [förderung.NRW](#) gestellt werden; Einstellungen sind auch vor Bewilligung zulässig, nicht verbrauchte Mittel müssen zurückgezahlt werden, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.



Hinweis:

Einen Quereinstieg in die Kita ermöglicht das Modell „[Quereinstieg in die Kinderbetreuung](#)“ (QiK). Das in zwei Phasen angelegte Programm beginnt mit einer zweijährigen Qualifizierungsphase, die mit einer vergüteten Tätigkeit in Kitas verknüpft ist. Im Anschluss ist der Einstieg ins zweite Jahr der Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger vorgesehen.

Aktuell wird QiK in der Stadt Mönchengladbach angeboten, der Rheinisch-Bergische Kreis und Kreis Steinfurt sollen ab Sommer 2025 hinzukommen. Weitere Kommunen sollen hinzukommen.

6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

Für die offene Ganztagschule (OGS) sowie in den Betreuungsangeboten der Primarschulen, die keine OGS sind, gilt der [Erlass 12-63 Nr. 2](#) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“. In **Punkt 7** des Erlasses werden Vorgaben zum Personal formuliert.



Hinweis:

Seit 01.05.2023 ist der Einsatz von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern in der Grundschule möglich. Dafür ist keine formelle Qualifikation vorgesehen. Die Einstellungsentscheidung trifft die Schulleitung. Im Alltagshelfer-Erlass sind weitere Regelungen nachzulesen. Im Stellenportal [VERENA](#) können geeignete Stellen gefunden werden.

Der „SchulTag“ ist ein Qualifizierungs-Konzept des Erzbistums Köln für die Arbeit im Offenen Ganztag. Im „SchulTag“ können zusätzliche pädagogische Fachkräfte für die OGS ausgebildet werden, die zukünftig als Gruppenleitung tätig werden können. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztag](#). Informationen zur [Ganztagschule in NRW](#) bieten das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und die [Serviceagentur Ganztägig lernen NRW](#).

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Hinweise zur Anerkennung von Berufsabschlüssen als Fachkraft in **Heimen und sonstigen Einrichtungen** für Kinder und Jugendliche finden Sie auf **Seite 2** dieses [Schlüsselverzeichnis](#).

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden. Die **Anerkennungsberatung** des [IQ-Netzwerks NRW West](#) und [IQ Netzwerks NRW Ost](#)

In der Broschüre [IQ Beratungsangebote](#) finden Sie ab **Seite 26** die Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden.



Hinweis:

Das regionale Projekt [Integrationsbegleiterinnen](#) soll im Rahmen des Sofortprogramms Kita auf ganz NRW ausgeweitet werden. Beschreibung des Projekts: „Frauen mit eigener Einwanderungsgeschichte [...] unterstützen die pädagogischen Fachkräfte und sind wichtige Ansprechpartnerinnen für die Familien. Zugleich haben die Projektteilnehmerinnen einen Einstieg ins Berufsfeld“.



Hinweis:

Der kommunale Kita-Träger [FABIDO](#) aus Dortmund hat für zugewanderte Personen die Programme "Startklar" und Kita-Einstieg" entwickelt. Ziel ist die Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte durch Qualifizierung.

Auch ohne dokumentierte Nachweise von Studienabschlüssen aus dem Ausland kann es möglich sein, an deutschen Hochschulen für ein Studium zugelassen zu werden. Die konkreten Zulassungsvoraussetzungen können sich dabei unterscheiden. Bitte nehmen Sie daher Kontakt mit der jeweiligen Hochschule auf.

6.2.1 Individuelle Gleichwertigkeitsprüfung

Die **Gleichwertigkeit eines Abschlusses** aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf wird individuell geprüft. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Die [„Anerkennungsverordnung beruflicher Befähigungsnachweise](#) Erzieherin oder Erzieher, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge NRW - AVOBEHH NRW“ regelt diese Ausgleichsmaßnahmen.

Die Gleichwertigkeit mit dem Beruf der **Erzieherinnen und Erzieher** prüfen die Bezirksregierungen. Dabei wird nach Herkunftsländern unterschieden. Welche Bezirksregierung Abschlüsse welcher Nationalität prüft, nennt das [Landesjugendamt LVR](#). Rechtsgrundlage ist die [Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht \(ZustVOSchAuf\)](#).

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse mit der staatlichen Anerkennung im Fach Soziale Arbeit, Heil- oder Kindheitspädagogik nimmt die zuständige Bezirksregierung am Wohnsitz oder – bei fehlendem Wohnsitz in NRW – an der zukünftigen Arbeitsstätte vor.



Hinweis:

Personen, die einen **Anpassungslehrgang** nach einem Defizitbescheid aus einem beruflichen Anerkennungsverfahren für die Abschlüsse Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Heilerziehungspflege und als Erzieherin und Erzieher absolvieren, sind in Kitas befristet für drei Jahre auf **Ergänzungskraftstunden** anrechenbar, siehe **Seite 9** der [Positivliste](#). Das gilt auch, wenn nach dem Defizitbescheid die Absicht, eine **Eignungsprüfung** zu absolvieren, schriftlich versichert wird.

6.2.2 Trägeranerkennung

Für eine sogenannte **Trägeranerkennung** bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen, siehe [Kapitel 6.1.1](#).

Die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann dem Träger gegenüber nachgewiesen werden durch

1. Eine [Zeugnisbewertung](#) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)
2. Einen entsprechenden Eintrag in der [Datenbank „anabin“](#), wenn

1. die Hochschule in anabin mit „H+“ bewertet ist,
2. die in anabin angegebene Studiendauer eingehalten wurde und
3. der Abschluss in anabin mit der Äquivalenzklasse „entspricht“ oder „gleichwertig“ bewertet ist.

3. Einen Bescheid der zuständigen Bezirksregierung (siehe [Kapitel 6.2.1](#))

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung von Abschlüssen, Jobsuche, Einreise etc. berät eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#)



Hinweis:

Die Fachstelle Beratung und Qualifizierung (IQ) informiert über [Landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagoginnen und](#)

[Kindheitspädagogen und Erzieherinnen und Erzieher](#). (Veröffentlichung 2024; 2. aktualisierte Ausgabe; Stand 2023; Erstausgabe: 2021)

Übersicht zu den Regelungen in den einzelnen Bundesländern für ausgewählte Regelungsbereiche in Nordrhein-Westfalen finden Sie auf **Seite 47**.

Weitere Hinweise zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

Informationen zur Anerkennung von Schulabschlüssen aus dem Ausland finden Sie in Kapitel [2.4.1](#)

7. Externenprüfung

Mit der Externenprüfung kann ein Berufsabschluss erworben werden, ohne die Ausbildung zu durchlaufen. Die Externenprüfung empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. Im Einzelfall kann davon bei Härtefallentscheidungen abgewichen werden.

7.1 Externenprüfung zu den Berufsabschlüssen Kinderpflege oder Sozialassistenten

Zur Externenprüfung in den Ausbildungsgängen Kinderpflege und Sozialassistenten kann zugelassen werden, wer den Hauptschulabschluss und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis nachweist. Dies regelt **§ 16** der [Anlage B der APO-BK](#).



Hinweis:

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (Qua-LiS) veröffentlicht Material zur Vorbereitung auf die Externenprüfungen. Hier finden

Sie jeweils Literaturlisten für die [Externenprüfung Sozialassistent](#) und für die [Externenprüfung Kinderpflege](#).

7.2 Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Nur der fachschulische Ausbildungsteil des Berufsabschlusses "Staatlich anerkannte Erzieherin" und „Staatlich anerkannter Erzieher“ kann in Nordrhein-Westfalen im Rahmen einer Externenprüfung erworben werden. Das anschließende Berufspraktikum muss in jedem Fall durchgeführt werden.

In Ausnahmefällen kann die reguläre Dauer des Berufspraktikums (ein Jahr in Vollzeit) um maximal 6 Monate verkürzt werden, siehe **VV zu § 31** der **Anlage E APO-BK**.

Eine Zulassung zur Externenprüfung an einer Fachschule ist nur bei Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen möglich. Die ergänzenden Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege sind in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) in **§ 34** und **VV zu § 18, 18.2 zu Absatz 2** der **Anlage E** definiert.

Weiterführende **Materialien/Handreichungen zur Externenprüfung** finden Sie bei [Berufsbildung.NRW](#) (ganz nach unten scrollen).

Die Abläufe bei der Anmeldung zur Externenprüfung unterscheiden sich in den Regierungsbezirken. Hier finden Sie Merkblätter der Bezirksregierungen

[Bezirksregierung Köln](#)

[Bezirksregierung Düsseldorf](#)

[Bezirksregierung Arnsberg](#)

[Bezirksregierung Münster](#)

[Bezirksregierung Detmold](#)

Wir empfehlen Interessierten eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den zuständigen Bezirksregierungen, um verbindliche Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es Einzelfallentscheidungen geben.



Hinweis:

In Kitas sind Personen in Vorbereitung auf die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher für zwei Jahre befristet auf Ergänzungskraftstunden anrechenbar, wenn sie dafür Kurse bei einem anerkannten Weiterbildungsanbieter belegen, siehe **Seite 9** in der [Positivliste](#).

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Kurse, die auf eine Externenprüfung vorbereiten, werden in Nordrhein-Westfalen nicht von Schulen, sondern ausschließlich durch private/freie Bildungsträger angeboten. Wenn diese für den Kurs über eine AZAV-Zertifizierung verfügen, können sie Bildungsgutscheine annehmen. Interessierte Personen sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung mitbringen (hierzu bitte Kontakt zu der Bezirksregierung aufnehmen). Zusätzlich empfehlen wir, sich bei Bildungsanbietern darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter kann geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden.

Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie Erzieher/in oder Kinderpfleger/in ein
- im Feld Ausbildungstyp setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss Nachholen
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren für einen Vorbereitungskurs zum Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#).

8. Hochschulstudium

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

Wie unterscheiden sich die Berufsbilder?

Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher Bachelor Professional

Erzieherinnen und Erzieher sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern mit Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter bis 27 Jahren tätig. Dazu gehören Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Horte und altersübergreifende Kitas) und andere Einrichtungen der

Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Felder sind der schulische Ganztag, die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Eingliederungshilfe.

Der Bachelor Professional ist ein Abschluss der beruflichen Weiterbildung. Seit 2020 wird er mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher neben der staatlichen Anerkennung erworben. Die Ausbildung qualifiziert für die Übernahme von gehobener Facharbeit und für Führungs- und Managementaufgaben in mittleren und gehobenen Funktionsbereichen, die wissenschaftsorientiert und praxisbetont sind. Hier finden Sie Informationen zum [DQR-Niveau der Ausbildung](#).

Bachelor of Arts Kindheitspädagogik (staatlich anerkannt)

Die Bezeichnung dieses Abschlusses ist nicht einheitlich geregelt. Es gibt in den Bundesländern jeweils abweichende Namen kindheitspädagogischer Studiengänge. Und obwohl die Studiengänge bereits etabliert sind, ist das Tätigkeitsfeld der Absolvierenden nicht fest definiert, was sich auch in der Vergütung widerspiegeln kann. Die Arbeitsfelder, in denen die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen tätig werden können, sind Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0-12 Jahren, also meist Kindertageseinrichtungen. Hinzu kommen weitere Einsatzfelder wie die Familienbildung, Familienberatung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, Fachaufsicht uvm. Je nach Bundesland kann es Unterschiede geben. Hier finden Sie einen Überblick über die [Regelungen der Bundesländer](#).

Bachelor of Arts Sozialpädagogik (staatlich anerkannt)

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können in sehr vielen unterschiedlichen Arbeitsfeldern mit Menschen aller Altersgruppen tätig werden, da das Studium breit gefächert ist. Eine weitere Spezialisierung ist möglich. Die Bezeichnung dieses Abschlusses gilt bundesweit. Die staatliche Anerkennung wird durch die jeweiligen Bundesländer verliehen. Die genauen Regelungen zur staatlichen Anerkennung sind im jeweiligen Sozialberufeserkenntnisgesetz aufgeführt. Es bestehen bundesweite Standards für diesen Beruf.

Einen bundesweiten Überblick und Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Weitere Informationen über den sogenannten Dritten Bildungsweg (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland finden Sie im Link. Hier finden Sie auch eine bundesweite Suche nach Studiengängen sowie Information und Beratung zum Thema Fernstudium.

Für Personen mit Hochschulzugangsberechtigung aus dem Ausland besteht die Möglichkeit der Zulassung über eine externe Feststellungsprüfung. Dies gilt für den Fall, dass der Abschluss aus dem Ausland mit der deutschen Hochschulreife nur bedingt vergleichbar ist.

Ein integratives Fernstudium bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren parallel drei Berufsabschlüsse zu erreichen (für weitere Information siehe [1.3.5 Kombiniert: Studium und Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher](#)):

Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“

Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

An einigen Hochschulen gibt es Studiengänge, die in 8 Semestern zu einem Bachelor in Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder internationales Grundschullehramt führen und die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher einschließen. Informationen dazu finden Sie bei den Hochschulen und Fachschulen.

Informationen zu Möglichkeiten einer vergüteten Tätigkeit während eines einschlägigen Studiums finden Sie in [Kapitel 3.2.4](#).



Hinweis:

Zugewanderte Personen mit ausländischen Bildungsnachweisen können sich direkt an das Akademische Auslandsamt der Hochschule wenden. Hier werden die Zeugnisse hinsichtlich einer Studienberechtigung geprüft. Sollte aufgrund der ausländischen Zeugnisse kein direkter Hochschulzugang möglich sein, kann man mit einer Feststellungsprüfung eine bundesweit anerkannte fachbezogene Studienberechtigung erwerben. Nähere Informationen dazu, insbesondere zum Bewerbungsverfahren gibt die [Bezirksregierung Düsseldorf](#).



Hinweis:

Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sollten ihre Bildungsnachweise rechtzeitig vor einer geplanten Studienaufnahme durch die Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle der [Bezirksregierung Düsseldorf](#) prüfen lassen. Ist das ausländische Zeugnis der Hochschulreife gleichwertig, kann die Bewerbung um den Studienplatz erfolgen. Sollte keine Gleichwertigkeit festgestellt werden können, muss eine Anerkennungsprüfung abgelegt werden. Auskünfte hierüber erteilt ebenfalls die [Bezirksregierung Düsseldorf](#).



Hinweis:

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das [BAföG](#) reformiert: Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine [Studienstarthilfe](#) in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.